

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in St. Quirin (Quermarkt)

vom 27.04.2023

Aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende

Gebührensatzung

für die Jahrmärkte in St. Quirin – Gemeinde Michelsneukirchen
(Quermarkt-Gebührensatzung)

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren betragen:

Überlassung eines Verkaufsplatzes	3,50 € je lfdm. 13,00 € Mindestgebühr	Jeder angefangene Meter gilt als ein lfdm.. Anhängerdeichseln sind mitzurechnen. Wird das Fahrzeug hinter dem Stand abgestellt, so ist mindestens die Fahrzeuglänge zu rechnen. Wird am Vortag bereits verkauft, so erhöht sich die Gebühr um 50 %. Eine benötigte Freifläche wird gesondert berechnet.
Überlassung einer Fläche für einen Imbissstand mit/ohne Getränke	45,00 € je Geschäft	Verkauf von Lebensmittel der Gastronomie zum direkten Verzehr auf dem Markt. Wird am Vortag bereits verkauft, so erhöht sich die Gebühr um 50 %. Die behördlichen Auflagen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Eine dazugehörige Freifläche wird gesondert berechnet.
Überlassung einer Fläche für ein Zelt mit Bewirtung	1,50 € je qm	Zeltgröße maximal 300 qm. Wird der Betrieb bereits am Vortag aufgenommen, so erhöht sich die Gebühr nicht. Eine dazugehörige Freifläche über 50 qm wird gesondert berechnet. Zeltabnahme durch den Betreiber.
Überlassung einer Freifläche mit Bewirtung	1,00 € je qm	Ein dazugehöriger Imbiss/Verkaufsplatz wird gesondert berechnet.
Überlassung einer Freifläche ohne Bewirtung	0,50 € je qm	Ein dazugehöriger Verkaufsstand wird gesondert berechnet.
LKW-Abverkauf	50,00 € pauschal	
Sonstiges, Werbestände	13,00 € je Geschäft	
Stromanschluss	<ul style="list-style-type: none"> • 220 V-Anschluss: 15,00 € pauschal • 380 V-Anschluss: 25,00 € pauschal 	Wird der Stromanschluss bereits am Vortag benutzt, so erhöht sich jeweils die Gebühr um 50 %.
Wasseranschluss	5,00 € pauschal	

§ 4

Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung der Verkaufsgelegenheit für den Markthändler. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung. Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig und sind spätestens 2 Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Marktmeister zu entrichten.

§ 5

Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benützt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als der Markt die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

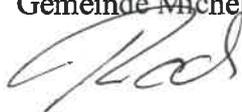
Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder die Krammarktordnung für die Gemeinde Michelsneukirchen verstoßen hat und ihm deshalb die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in St. Quirin (Quermarkt) vom 12.03.2002, zuletzt geändert mit Satzung vom 09.10.2002, außer Kraft.

Michelsneukirchen, den 27.04.2023
Gemeinde Michelsneukirchen



Raab
1. Bürgermeister

